

Vereinbarung zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung Anstellung Arzt bei Arzt

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Burgenland einerseits und der Burgenländischen Gebietskrankenkasse für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 20. Mai 1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

1. Vertragsgegenstand

Diese Zusatzvereinbarung regelt auf Grundlage der Gesamtvertraglichen Vereinbarung (im Folgenden kurz: GV), abgeschlossen gem. § 342e Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der geltenden Fassung BGBl. I 20/2019 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für alle Krankenversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer für sich und die Landesärztekammern über den Einsatz von angestellten Ärzten nach § 47a Ärztegesetz bei Vertragsärzten, Vertragsgruppenpraxen und in Primärversorgungseinheiten jene Regelungsinhalte, die auf regionaler Ebene zu vereinbaren sind.

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Antrag gem. § 3 GV

Der Inhaber des Einzelvertrages hat grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Anstellung diese bei der Ärztekammer für Burgenland und der Burgenländischen Gebietskrankenkasse mittels des Formblattes gem. Anlage 1 zu beantragen.

3. Honorarregelungen

a. Bei der Anstellung ohne Zusatzbedarf gem. § 3 Abs. 5 GV kommen die Honorarregelungen wie für Gruppenpraxen in Form von Job-Sharing-Praxen gem. § 34 Abs. 4, 5, 7 und 8 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag (GP-GV) zur Anwendung.

b. Erfolgt die Anstellung zum Zweck der Abdeckung eines ungedeckten Bedarfes an einer vollen Kassenstelle gem. § 3 Abs. 2 und 8 GV, kommt die Honorarregelung wie für Gruppenpraxen in Form einer Zusammenlegungspraxis oder einer originären Gruppenpraxis gemäß § 34 Abs. 3 GP-GV zur Anwendung.

c. Soll der Bedarf einer anteiligen Kassenstelle abgedeckt werden, ist § 34 Abs. 3 GP-GV sinngemäß anzuwenden, indem die Staffeln entsprechend dem Zusatzanteil erhöht werden. Weiters kommen die Honorarregelungen wie für Gruppenpraxen in Form von Job-Sharing-Praxen gem. § 34 Abs. 4, 5, 7 und 8 Gruppenpraxis-Gesamtvertrag (GP-GV) zur Anwendung.

4. Maßgebliche persönliche Berufsausübung des Vertragsinhabers gem. § 4 Abs. 2 GV

Der Vertragsarzt bzw. die Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis/Primärversorgungseinheit sind trotz Anstellung maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Ordination verpflichtet. Maßgeblich bedeutet, dass grundsätzlich eine Arbeitsleistung von 50%, gemessen an den Ordinationszeiten, vom Vertragsarzt bzw. den Gesellschaftern einer Vertragsgruppenpraxis/Primärversorgungseinheit persönlich zu leisten sind.

In begründeten Fällen (z.B. Krankheit, etc.) können Kammer und Kasse davon Ausnahmen genehmigen.

5. Nebenbeschäftigungen des angestellten Arztes gem. § 6 Abs. 4 GV

Dem angestellten Arzt ist es erlaubt, neben dem Anstellungsverhältnis in der Vertragsordination Nebenbeschäftigungen auszuüben. Eine Einschränkung dieser erfolgt hinsichtlich weiterer Dienstverhältnisse: Diese dürfen unter Anrechnung des Beschäftigungsausmaßes in der Vertragsordination höchstens 40 Wochenstunden betragen.

In begründeten Einzelfällen können Kammer und Kasse davon Ausnahmen genehmigen.

6. Inkrafttreten und Evaluierung

Diese Vereinbarung tritt mit 1.12.2019 in Kraft.

Die Vertragspartner werden die Auswirkungen der Anstellung Arzt bei Arzt regelmäßig, erstmals im Jahr 2021, evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen dieser Vereinbarung vornehmen.

Eisenstadt, 04.12.2019

Ärztammer für Burgenland

Der Kurienobmann:



Dr. Michael SCHRIEFL



Der Präsident:



OA Dr. Michael LANG

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Der Obmann:



Hartwig ROTH



Der leitende Angestellte:



Mag. Christian MODER

Anlage (Antrag)

Name und Adresse der Kassenärztin/des Kassenarztes

Ort und Datum

An die:
Ärztelkammer für Burgenland
Bgld. Gebietskrankenkasse (im Wege der Ärztelkammer)

Antrag

Hiermit beantrage ich die Zustimmung zur Anstellung einer Ärztin/eines Arztes in meiner
Kassenordination ab
(Anmerkung: frühestens drei Monate ab Beantragung und nur zum Quartalsbeginn möglich).

Name de(r)s angestellten Ärztin/Arztes:

Geburtsdatum de(r)s angestellten Ärztin/Arztes:

Fachrichtung de(r)s angestellten Ärztin/Arztes:

Zweck der Anstellung ist die (Anm.: Zutreffendes ankreuzen)

Aufstockung meiner Vertragsarztstelle

Geplante Steigerung der Patientenzahl:Prozent

Geplante Öffnungszeiten:

.....

gemeinsame Abdeckung der vorhandenen Vertragsarztstelle.

Die Anstellung soll

auf Dauer

befristet bis erfolgen.

Das geplante Beschäftigungsausmaß beträgt Wochenstunden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Anstellung erst nach Zustimmung von Kammer und Kasse zulässig ist.

Unterschrift

Beilagen:

Diplom Arzt für Allgemeinmedizin/Facharzt der (des) anzustellenden Ärztin / Arztes

Aktueller Strafregisterauszug der (des) anzustellenden Ärztin / Arztes

Allfällige (Fortbildungs-)Nachweise betr. der Abrechnung bestimmter Leistungen (z.B. Spirometrikurs)